

B E S C H L U S S

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Planungsprozess zur Anlage eines Radfahrstreifens in der Storkower Straße einleiten

Beschluss-Nr.: VIII-1624/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 03.11.2020 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0277

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

2. Zwischenbericht

Planungsprozess zur Anlage eines Radfahrstreifens in der Storkower Straße einleiten

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 12. Sitzung am 17.01.2018 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0277

Das Bezirksamt wird ersucht, die zur Anlage eines Radfahrstreifens in der Storkower Straße – zwischen Kniprodestraße und Landsberger Allee – erforderlichen Umplanungen des Seitenraumes einzuleiten. Die Ergebnisse des Planungsprozesses, insbesondere hinsichtlich Kosten und Umsetzungszeitraum, sind mit dem Ausschuss für Verkehr und öffentliche Ordnung der BVV Pankow abzustimmen.

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Für den Neubau der Radverkehrsanlage in der Storkower Straße, zwischen Landsberger Allee und Kniprodestraße, wurde Anfang des Jahres 2019 ein Ingenieurbüro gebunden. Die Planung der Radverkehrsanlagen in der Storkower Straße erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der geltenden Richtlinien und Empfehlungen für den Straßenbau. Neben der Straßenverkehrs-Ordnung und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sind hierbei auch die Vorgaben und Ziele des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE) zu berücksichtigen. Gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 MobG BE sollen Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen so gestaltet werden, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, welche dem Straßenbaulastträger ein

Tun oder Unterlassen für den Regelfall vorschreibt. Der Gesetzgeber hat dem Bau- lastträger ein sehr begrenztes Ermessen eingeräumt, von dieser Vorschrift abzuwei- chen. Das bedeutet, dass Abweichungen von diesem Regelfall schlüssig zu begründen sind. Der Querschnitt der Storkower Straße ist geeignet, um ausreichend breite und vor dem Befahren und Halten geschützte Radverkehrsanlagen anzulegen. Zu den geschützten Radverkehrsanlagen zählen z.B. durch einen Bordstein abgetrennte Radwege oder durch eine bauliche Trennung geschützte Radfahrstreifen. Unge- schützte Radfahrstreifen weisen keine Elemente auf, die das widerrechtliche Befah- ren oder Halten durch Kraftfahrzeuge unterbinden können. Sie sollten daher nur dort zum Einsatz kommen, wo Radwege oder geschützte Radfahrstreifen aufgrund eines zu geringen Straßenquerschnittes oder anderer Ausschlussgründe nicht in Frage kommen.

Die Planung der Radverkehrsanlage in der Storkower Straße, zwischen Landsberger Allee und Kniprodestraße, wurde dem Ausschuss für Verkehr und öffentliche Ord- nung mehrfach (in den Sitzungen am 11.04.2019 und 17.06.2019) vorgestellt. Dabei wurden vier verschiedene Planungsvarianten erörtert und von Seiten des Bezirksam- tes abschließend aus fachlicher Sicht bewertet. Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und öffentliche Ordnung haben sich in der Mehrzahl für den Wegfall der Kfz- Parkstände sowie für die Planung eines ungeschützten Radfahrstreifens ausgespro- chen. Der Ausschuss hat jedoch nicht dargelegt, warum trotz ausreichend breitem Straßenquerschnitt der laut MobG BE vorgesehene Schutz gegen unzulässiges Befah- ren und Halten durch Kraftfahrzeuge entfallen soll. Finanzielle Gründe allein können aus Sicht des Bezirksamtes nicht ausschlaggebend für die Gestaltung und damit der Sicherheit einer Verkehrsanlage sein. Darüber hinaus wird die Maßnahme von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz finanziert. Die Wirtschaft- lichkeit der Maßnahme wird im Rahmen der Prüfung der Bauplanungsunterlagen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen festgestellt.

Das Bezirksamt hat die Aufforderung des Ausschusses zur Planung eines ungeschütz- ten Radfahrstreifens der für Grundsatzfragen zum Thema Radverkehr zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Eine schriftliche Stellungnahme liegt noch nicht vor. Dem Bezirksamt wurde aber bereits mündlich mitgeteilt, dass seitens der Senatsver- waltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz keine Gründe für eine Ausnahme vom Gestaltungsgrundsatz des § 43 Abs. 2 Satz 2 MobG BE gesehen werden und daher nur ein Radweg oder ein geschützter Radfahrstreifen als Regellösung in Frage kom- men. Das Bezirksamt vertritt daher die Auffassung, dass aufgrund des großzügigen Straßenquerschnitts, der sehr hohen Verkehrsstärke, des hohen Schwerverkehrsan- teils und der Möglichkeit des Wegfalls der Parkplätze, in der Storkower Straße eine Trennung des fließenden Kfz- und des Radverkehrs nicht nur verkehrsrechtlich, son- dern soweit möglich und erforderlich auch baulich erfolgen muss.

Das Bezirksamt hat auf Grundlage der Hinweise aus der Ausschusssitzung vom 17.06.2019 die Vorplanung überarbeitet. Es ist nunmehr vorgesehen, keine Flächen mehr für den ruhenden Verkehr vorzuhalten. Somit kann eine breitere und geschütz- te Radverkehrsanlage realisiert werden. Die Radverkehrsanlagen sollen in ihrer Breite zur Fahrbahn hin entwickelt werden. Flächen des Gehweges werden nur dort in An- spruch genommen, wo dies unbedingt erforderlich ist. Auf der Nordostseite soll ein mit Pollern o.ä. Trennelementen geschützter Radfahrstreifen entstehen. Auf der Südwestseite ist diese Variante aufgrund der zahlreichen Zufahrten nicht die Ideallö- sung.

Daher ist hier ein breiter und von der Fahrbahn gut einsehbarer Radweg geplant. Die Planung befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Sobald eine Entscheidung bzw. Abstimmung auf fachlicher Ebene erfolgt ist, werden wir im Rahmen der Drucksache zu den Breiten der Rad- und Fußverkehrsanlagen berichten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste